

[Home](#) > [Umwelt & Verkehr](#) > [Umweltverträglichkeits-prüfung](#)

Umweltverträglichkeits-prüfung

Dieses Dokument wurde erstellt am 17.02.2019

Inhaltsverzeichnis

- [UVP – Feststellungsverfahren](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [UVP – Vorverfahren](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [UVP – Verfahren](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [UVP – Vereinfachtes Verfahren](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [UVP – Rechtsmittelverfahren](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
- [Freiwillige Umweltmanagementsysteme](#)
 - [Allgemeines](#)

- [EMAS \(Eco Management and Audit Scheme\)](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
- [ISO 14001 \(International Organization for Standardization\)](#)
- [Weiterführende Links](#)
- [Rechtsgrundlagen](#)

Umweltverträglichkeitsprüfung

Aktuelle Informationen über Umweltverträglichkeitsprüfung, UVP, Feststellungsverfahren, Vorverfahren, vereinfachtes Verfahren, freiwillige Umweltmanagementsysteme etc.

Information für Einsteiger

Bestimmte Projekte, bei deren Verwirklichung möglicherweise erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, müssen bereits vor der Genehmigung einem systematischen Prüfungsverfahren, der Umweltverträglichkeitsprüfung, unterzogen und im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens beurteilt werden. Das Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist im Jahr 1994 in Kraft getreten und wurde durch einige Novellen weiterentwickelt.

HINWEIS Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist gegebenenfalls auch für Änderungsprojekte vorzunehmen.

Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen können, sind beispielsweise:

- Abfallbehandlungsanlagen
- Freizeitparks, Einkaufszentren
- Kraftwerke
- Grundwasserentnahmen
- Intensivtierhaltungen
- Rodungen
- Industrieanlagen (Papier- und Zellstofffabriken, Gießereien, Zementwerke etc.)

Die meisten dieser Vorhaben sind erst ab einer gewissen Größe UVP-pflichtig. Auslösend für eine potenzielle UVP-Pflicht sind meist ein Schwellenwert oder ein bestimmtes Kriterium (z.B. Produktionskapazität, Flächeninanspruchnahme) und manchmal auch die Eigenschaft des Standorts. Befindet sich der Standort eines Vorhabens z.B. in einem Natur- oder Wasserschutzgebiet, so sind bestimmte Vorhaben bereits ab einem niedrigeren Schwellenwert UVP-pflichtig.

TIPP Im UVP-Gesetz sind – anschließend an das Gesetz – im Anhang 89 Vorhabentypen angeführt, für die unter Umständen eine UVP durchzuführen ist.

Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, auf fachlicher Grundlage und unter Beteiligung der Öffentlichkeit

- die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben (dies kann beispielsweise die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in die Natur und Landschaft sein) hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind, auf
 - Menschen und die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume
 - Boden, Wasser, Luft und Klima
 - Landschaft
 - Sach- und Kulturgüter
- Maßnahmen zu prüfen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden
- Vor- und Nachteile der von der Projektwerberin/dem Projektwerber geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen
- Bei Vorhaben, für die gesetzlich die Möglichkeit einer Enteignung oder eines Eingriffs in private Rechte vorgesehen ist, die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der von der Projektwerberin/dem Projektwerber geprüften Standort- oder Trassenvarianten darzulegen

HINWEIS In der UVP-Dokumentation des Umweltbundesamtes und in der interaktiven Karte "UVPmaps" bekommt man einen Überblick über Vorhaben, die durch eine Umweltverträglichkeitsprüfung genehmigt und realisiert wurden.

Weiterführende Links

- [⇒ Umweltverträglichkeitsprüfung \(BMNT\)](#)

- [» Grenzüberschreitende UVP \(BMNT\)](#)
- [» UVP-Datenbank \(Umweltbundesamt\)](#)
- [» UVP-maps \(Umweltbundesamt\)](#)

Rechtsgrundlage

- [» Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 \(UVP-G 2000\)](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

UVP – Feststellungsverfahren

 [» English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Um Sicherheit darüber zu erlangen, ob ein Vorhaben der Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, besteht die Möglichkeit, ein **Feststellungsverfahren** durchzuführen. Die Projektwerberin/der Projektwerber kann in Fällen, in denen eine Einzelfallprüfung durchzuführen wäre, eine freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfung beantragen. Muss eine UVP eingeleitet werden, wird zudem darüber entschieden, welches Verfahren ([UVP-Verfahren](#) oder [vereinfachtes Verfahren](#)) anzuwenden ist.

Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen per Bescheid zu treffen.

HINWEIS Bei Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken beträgt die Frist für die Entscheidung der Bundesministerin/des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie acht Wochen.

Voraussetzungen

Siehe Inhaltliche Beschreibung

Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten.

Zuständige Stelle

- Die nach der Lage des Projekts zuständige [» Landesregierung](#)
- Für die Durchführung des Verfahrens für Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken: [» die Bundesministerin/der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie](#)

Verfahrensablauf

Das Feststellungsverfahren erfolgt auf Antrag. Diesen Antrag können folgende Personen bzw. Institutionen stellen:

- Die Projektwerberin/der Projektwerber
- Die mitwirkende Behörde
- Die Umweltschlichterin/der Umweltschlichter

Auch kann das Feststellungsverfahren [» von Amts wegen](#) durch die zuständige Stelle eingeleitet werden.

Parteilassung haben die Standortgemeinde, die Projektwerberin/der Projektwerber und die Umweltschlichterin/der Umweltschlichter.

Erforderliche Unterlagen

Beschreibung des geplanten Projekts (z.B. Pläne, Fotos)

ACHTUNG Die Projektwerberin/der Projektwerber ist verpflichtet, der Behörde entsprechende Unterlagen zum eigenen Vorhaben im Feststellungsverfahren zu übermitteln. Dabei sind auch Angaben zur Identifikation der Umweltauswirkungen des Vorhabens zu machen, was zumindest grobe Angaben zur Kumulation mit anderen Vorhaben mit einschließt.

Kosten

Die Kosten richten sich nach der jeweiligen Landesabgabenverordnung. Bitte erkundigen Sie sich im Vorfeld bei der zuständigen Stelle.

Rechtsgrundlagen

- § [3](#) Abs 2, Abs 4, Abs 4a, Abs 7 [» Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000](#) (UVP-G 2000)
- § [3a](#) Abs 4 [» Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000](#) (UVP-G 2000)

Experteninformation

- [» Leitfäden zur Umweltverträglichkeitserklärung und für bestimmte Vorhabenstypen](#)

Stand: 08.01.2018

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

UVP – Vorverfahren

 [» English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Vor Einleitung des Genehmigungsverfahrens ([UVP-Verfahren](#) oder [vereinfachtes Verfahren](#)) kann die Projektwerberin/der Projektwerber einen Antrag auf Durchführung eines **Vorverfahrens** stellen.

Dieses Verfahren erfolgt auf freiwilliger Basis und dient der Unterstützung bei der näheren Spezifizierung der Inhalte der Umweltverträglichkeitserklärung.

Neben dem Vorverfahren wurde durch die Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz-Novelle 2009 ein Investorenservice gesetzlich verankert. Das bedeutet, dass der Projektwerberin/dem Projektwerber bei der Behörde vorhandene Informationen für die Projekterstellung zur Verfügung gestellt werden können.

Voraussetzungen

Siehe Inhaltliche Beschreibung

Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten.

Zuständige Stelle

- Die nach der Lage des Projekts zuständige [» Landesregierung](#)
- Für die Durchführung des Verfahrens für Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken: [» die Bundesministerin/der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie](#)

Verfahrensablauf

Es ist kein besonderer Verfahrensablauf zu beachten.

Erforderliche Unterlagen

- Darlegung der Grundzüge des Vorhabens
- Konzept für die Umweltverträglichkeitserklärung

Kosten

Die Kosten richten sich nach der jeweiligen Landesabgabenverordnung. Bitte erkundigen Sie sich im Vorfeld bei der zuständigen Stelle.

Rechtsgrundlagen

§ [4](#) [Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000](#) (UVP-G 2000)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 08.01.2018

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

UVP – Verfahren

 [English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Im UVP-Verfahren werden die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt beschrieben und beurteilt. Es wird mittels Bescheid über die Genehmigungsfähigkeit des jeweiligen Vorhabens (z.B. Abfallbehandlungsanlagen, Massentierhaltungen, Industrieanlagen) entschieden.

Die Verfahrensfrist für das UVP-Verfahren beträgt neun Monate.

Für bestimmte Eisenbahn- und Straßenbauvorhaben gelten gesonderte Bestimmungen (z.B. verlängerte Verfahrensfrist).

Voraussetzungen

Siehe Inhaltliche Beschreibung

Fristen

Siehe Inhaltliche Beschreibung

Zuständige Stelle

- Die nach der Lage des Projekts zuständige [Landesregierung](#)
- Für die Durchführung des Verfahrens für Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken: [die Bundesministerin/der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie](#)

Verfahrensablauf

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens wird durch die Projektwerberin/den Projektwerber bei der zuständigen Stelle beantragt.

HINWEIS Bürgerinitiativen und anerkannte Umweltorganisationen haben im UVP-Verfahren Parteistellung.

In mehreren Stadien des UVP-Verfahrens erfolgt die **Beteiligung der Öffentlichkeit**:

- Öffentliche Auflage der Projektunterlagen
- Stellungnahmerecht zu den aufgelegten Antragsunterlagen und der Umweltverträglichkeitserklärung der Projektwerberin/des Projektwerbers für jede Person
- Einsichtnahmerecht in das Umweltverträglichkeitsgutachten
- Teilnahmerecht im Rahmen einer allfälligen öffentlichen Erörterung
- Teilnahmerecht der Parteien an der mündlichen Verhandlung
- Informationen über die getroffene Entscheidung

Zur **fachlichen Bewertung** der möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt werden von der zuständigen Stelle Sachverständige aus den verschiedensten Fachbereichen bestellt. Diese erstellen im UVP-Verfahren gemeinsam ein umfassendes **Umweltverträglichkeitsgutachten**.

Nach der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens wird dieses zur öffentlichen Einsicht aufgelegt und an alle Beteiligten übermittelt. Nach einer öffentlichen Erörterung (fakultativ) und einer mündlichen Verhandlung entscheidet die zuständige Stelle über die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens.

Der Bescheid wird bei der zuständigen Stelle und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufgelegt; darüber wird auch im Internet informiert.

Der Bescheid gilt nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser Kundmachung auch jenen Personen zugestellt, die sich am UVP-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig beteiligt haben.

Nach der Fertigstellung des Vorhabens findet eine Abnahmeprüfung durch die Behörde statt.

Eine Nachkontrolle ist nach drei bis fünf Jahren vorgesehen.

Erforderliche Unterlagen

- Die nach den Verwaltungsvorschriften erforderlichen Unterlagen (z.B. Plandarstellung, Zustimmung der Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer)
- Umweltverträglichkeitserklärung

Die Umweltverträglichkeitserklärung soll Folgendes beinhalten:

- Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang, insbesondere
 - Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens einschließlich allfälliger erforderlicher Abbrucharbeiten sowie des Bedarfs an Flächen und Boden während des Baus und des Betriebes
 - Beschreibung der wichtigsten Merkmale während des Betriebes (z.B. der Produktions- oder Verarbeitungsprozesse, insbesondere hinsichtlich Art und Menge der verwendeten Materialien und Ressourcen)
 - Art und Menge der zu erwartenden Rückstände und Emissionen (z.B. Belastung des Wassers, der Luft, des Bodens und Untergrunds, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung), die sich aus dem Betrieb ergeben
 - Die durch das Vorhaben entstehende Immissionszunahme
 - Klima- und Energiekonzept (Energiebedarf, aufgeschlüsselt nach Anlagen, Maschinen und Geräten sowie nach Energieträgern, verfügbare energetische Kennzahlen, Darstellung der Energieflüsse, Maßnahmen zur Energieeffizienz, Darstellung der vom Vorhaben ausgehenden klimarelevanten Treibhausgase und Maßnahmen zu deren Reduktion im Sinne des Klimaschutzes, Bestätigung einer befugten Ziviltechnikerin/eines befugten Ziviltechnikers bzw. eines technischen Büros, dass die im Klima- und Energiekonzept enthaltenen Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen)
 - Darstellung der vorhabensbedingten Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen sowie gegenüber Klimawandelfolgen (insbesondere aufgrund der Lage)
- Beschreibung über die wichtigsten anderen von der Projektwerberin/dem Projektwerber geprüften realistischen Lösungsmöglichkeiten (z.B. in Bezug auf Projektdesign, Technologie, Standort, Dimension), der Nullvariante

und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe sowie ein überblickshafter Vergleich der für die Auswahl der eingereichten Variante maßgeblichen Umweltauswirkungen:

- Die im Fall des § 1 Abs 1 Z 4 UVP-G 2000 von der Projektwerberin/dem Projektwerber geprüften Standort- oder Trassenvarianten
- Beschreibung der voraussichtlich vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt, wozu insbesondere gehören: die Menschen, die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, die in Anspruch genommenen Flächen, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die Landschaft und die Sachgüter einschließlich der Kulturgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern
- Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, infolge:
 - Des Baus und des Betriebes des Vorhabens (u.a. unter Berücksichtigung der eingesetzten Techniken und Stoffe sowie der Flächeninanspruchnahme)
 - Der Nutzung der natürlichen Ressourcen
 - Der Emission von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung der Verursachung von Belästigungen und der Art, Menge und Entsorgung von Abfällen
 - Des Zusammenwirkens der Auswirkungen mit anderen bestehenden oder genehmigten Vorhaben
 - Des vorhabensbedingten Risikos schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen sowie des Klimawandels
- Beschreibung der zur Ermittlung der Umweltauswirkungen angewandten Methoden
- Beschreibung der Maßnahmen, mit denen wesentliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen und allfälliger Präventiv- oder Minderungsmaßnahmen für den Fall von schweren Unfällen oder von Naturkatastrophen, sowie allfälliger Maßnahmen zur Beweissicherung, zur begleitenden Kontrolle und zur Nachsorge. Bei Ausgleichsmaßnahmen sind jedenfalls der Maßnahmenraum sowie die Wirkungsziele zu beschreiben.
- Allgemein verständliche Zusammenfassung der Informationen
- Referenzangaben zu den Quellen, die für die oben angeführten Beschreibungen herangezogen wurden sowie eine kurze Angabe allfälliger Schwierigkeiten (insbesondere technische Lücken oder fehlende Daten) der Projektwerberin/des Projektwerbers bei der Zusammenstellung der geforderten Angaben
- Hinweis auf durchgeführte "Strategische Umweltprüfungen" im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme mit Bezug zum Vorhaben

HINWEIS Die Projektwerberin/der Projektwerber hat sicherzustellen, dass die Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) von fachlich kompetenten Personen erstellt wird. Projektunterlagen, die nach Auffassung der Projektwerberin/des Projektwerbers Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind besonders zu kennzeichnen. Daten, die für ein spezifisches Vorhaben nicht relevant oder nicht verfügbar sind, müssen nicht vorgelegt werden (z.B. Eingangsdaten für Berechnungen, Beurteilungen oder Modelle, soweit nicht fachlich erforderlich).

Im Hinblick auf eine effiziente Verfahrensführung ist ein möglichst frühzeitiger Kontakt zwischen Projektwerberinnen/Projektwerbern und Behördenseite zur Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping) zweckmäßig. Das Scoping kann entweder als formelles Vorverfahren oder im Rahmen des Investorenservice (§ 4 Abs 3) durchgeführt werden und soll unnötige Unterlagen vermeiden und eine Konzentration auf die wesentlichen Umweltauswirkungen ermöglichen.

Die Genehmigungsunterlagen sind, soweit technisch möglich, elektronisch einzubringen.

Kosten

Die Kosten richten sich nach der jeweiligen Landesabgabenverordnung. Bitte erkundigen Sie sich im Vorfeld bei der zuständigen Stelle.

Zusätzliche Informationen

Weiterführende Links

- [» UVP-Verfahren \(BMNT\)](#)
- [» Ablaufschema des UVP-Verfahrens zum Download \(BMNT\)](#)

Rechtsgrundlagen

- §§ [» 3](#) Abs 3, [» 4](#) Abs 3, [» 5](#), [» 6](#) [» Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000](#) (UVP-G 2000)

Experteninformation

- [» Leitfäden zur Umweltverträglichkeitserklärung und für bestimmte Vorhabentypen](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

UVP – Vereinfachtes Verfahren

 [English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Im vereinfachten Verfahren wird für bestimmte Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhangs 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) aufgezählt sind, mittels Bescheid über die Genehmigungsfähigkeit des jeweiligen Vorhabens (z.B. Abfallbehandlungsanlagen, Infrastrukturprojekte, Massentierhaltungen, Industrieanlagen) entschieden. Diese Verfahrensart bedeutet im Vergleich zum UVP-Verfahren eine flexiblere Gestaltung des Ablaufs (z.B. Erstellung einer zusammenfassenden Bewertung anstatt eines Umweltverträglichkeitsgutachtens), es gelten im vereinfachten Verfahren jedoch dieselben ökologischen Standards.

Die Verfahrensfrist für das vereinfachte Verfahren beträgt sechs Monate.

Für bestimmte Eisenbahn- und Straßenbauvorhaben gelten gesonderte Bestimmungen.

Voraussetzungen

Siehe Inhaltliche Beschreibung

Fristen

Siehe Inhaltliche Beschreibung

Zuständige Stelle

- Die nach der Lage des Projekts zuständige [Landesregierung](#)
- Für die Durchführung des Verfahrens für Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken: [die Bundesministerin/der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie](#)

Verfahrensablauf

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens wird durch die Projektwerberin/den Projektwerber bei der zuständigen Stelle beantragt.

HINWEIS Im Gegensatz zum UVP-Verfahren haben Bürgerinitiativen im vereinfachten Verfahren keine Parteistellung, sondern eine Beteiligtenstellung mit Akteneinsicht.

In mehreren Stadien des vereinfachten Verfahrens erfolgt die **Beteiligung der Öffentlichkeit**:

- Öffentliche Auflage der Projektunterlagen
- Stellungnahmerecht zu den aufgelegten Antragsunterlagen und der Umweltverträglichkeitserklärung der Projektwerberin/des Projektwerbers für jede Person
- Einsichtnahmerecht in die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen
- Teilnahmerecht im Rahmen einer allfälligen öffentlichen Erörterung
- Teilnahmerecht der Parteien an der mündlichen Verhandlung
- Informationen über die getroffene Entscheidung

Zur **fachlichen Bewertung** der möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt werden von der zuständigen Stelle Sachverständige aus den verschiedensten Fachbereichen bestellt. Diese erstellen im vereinfachten Verfahren gemeinsam eine **zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen**.

Nach der Erstellung der zusammenfassenden Bewertung wird diese an alle Beteiligten übermittelt. Nach einer öffentlichen Erörterung (fakultativ) und einer mündlichen Verhandlung entscheidet die zuständige Stelle über die

Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens.

HINWEIS Eine Nachkontrolle – wie sie bei einem UVP-Verfahren nach drei bis fünf Jahren vorgesehen ist – ist außerdem nicht durchzuführen.

Erforderliche Unterlagen

- Die nach den Verwaltungsvorschriften erforderlichen Unterlagen (z.B. Plandarstellung, Zustimmung der Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümerinnen)
- Umweltverträglichkeitserklärung

Die Umweltverträglichkeitserklärung soll Folgendes beinhalten:

- Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang, insbesondere
 - Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens einschließlich allfälliger erforderlicher Abbrucharbeiten sowie des Bedarfs an Flächen und Boden während des Baus und des Betriebes
 - Beschreibung der wichtigsten Merkmale während des Betriebs (z.B. der Produktions- oder Verarbeitungsprozesse, insbesondere hinsichtlich Art und Menge der verwendeten Materialien und natürlichen Ressourcen
 - Art und Menge der zu erwartenden Rückstände und Emissionen (z.B. Belastung des Wassers, der Luft, des Bodens und Untergrunds, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung), die sich aus dem Bau und dem Betrieb ergeben
 - Klima- und Energiekonzept (Energiebedarf, aufgeschlüsselt nach Anlagen, Maschinen und Geräten sowie nach Energieträgern, verfügbare energetische Kennzahlen, Darstellung der Energieflüsse, Maßnahmen zur Energieeffizienz, Darstellung der vom Vorhaben ausgehenden klimarelevanten Treibhausgase und Maßnahmen zu deren Reduktion im Sinne des Klimaschutzes; Bestätigung einer befugten Ziviltechnikerin/eines befugten Ziviltechnikers bzw. eines technischen Büros, dass die im Klima- und Energiekonzept enthaltenen Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen)
 - Darstellung der vorhabensbedingten Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen sowie gegenüber Klimawandelfolgen (insbesondere aufgrund der Lage)
- Beschreibung über die wichtigsten anderen von der Projektwerberin/dem Projektwerber geprüften realistischen Lösungsmöglichkeiten (z.B. in Bezug auf Projektdesign, Technologie, Standort, Dimension), der Nullvariante und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe sowie ein überblickshafter Vergleich der für die Auswahl der eingereichten Variante maßgeblichen Umweltauswirkungen:
 - Die im Fall des § 1 Abs 1 Z 4 UVP-G 2000 von der Projektwerberin/dem Projektwerber geprüften Standort- oder Trassenvarianten
- Beschreibung der voraussichtlich vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt, wozu insbesondere gehören: die Menschen, die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, die in Anspruch genommenen Flächen, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die Landschaft und die Sachgüter einschließlich der Kulturgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern
- Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, infolge
 - des Baus und des Betriebes des Vorhabens (u.a. unter Berücksichtigung der eingesetzten Techniken und Stoffe sowie der Flächeninanspruchnahme),
 - der Nutzung der natürlichen Ressourcen,
 - der Emission von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung, der Verursachung von Belästigungen und der Art, menge und Entsorgung von Abfällen,
 - des Zusammenwirkens der Auswirkungen mit anderen bestehenden oder genehmigten Vorhaben,
 - des vorhabensbedingten Risikos schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen sowie des Klimawandels,
 - Beschreibung der zur Ermittlung der Umweltauswirkungen angewandten Methoden
- Beschreibung der Maßnahmen, mit denen wesentliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen und allfälliger Präventiv- oder Minderungsmaßnahmen für den Fall von schweren Unfällen oder von Naturkatastrophen, sowie allfälliger Maßnahmen zur Beweissicherung, zur begleitenden Kontrolle und zur Nachsorge. Bei Ausgleichsmaßnahmen sind jedenfalls der Maßnahmenraum sowie die Wirkungsziele zu beschreiben.
- Allgemein verständliche Zusammenfassung der Informationen
- Referenzangaben zu den Quellen, die für die oben angeführten Beschreibungen herangezogen wurden sowie eine kurze Angabe allfälliger Schwierigkeiten (insbesondere technische Lücken oder fehlende Daten) der Projektwerberin/des Projektwerbers bei der Zusammenstellung der geforderten Angaben
- Hinweis auf durchgeführte "Strategische Umweltprüfungen" im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme mit Bezug zum Vorhaben

HINWEIS Die Projektwerberin/der Projektwerber hat sicherzustellen, dass die Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) von fachlich kompetenten Personen erstellt wird. Projektunterlagen, die nach Auffassung der Projektwerberin/des

Projektwerbers Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind besonders zu kennzeichnen. Daten, die für ein spezifisches Vorhaben nicht relevant oder nicht verfügbar sind, müssen nicht vorgelegt werden (z.B. Eingangsdaten für Berechnungen, Beurteilungen oder Modelle, soweit nicht fachlich erforderlich).

Im Hinblick auf eine effiziente Verfahrensführung ist ein möglichst frühzeitiger Kontakt zwischen Projektwerberinnen/Projektwerbern und Behördenseite zur Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping) zweckmäßig. Das Scoping kann entweder als formelles Vorverfahren oder im Rahmen des Investorenservice (§ 4 Abs 3) durchgeführt werden und soll unnötige Unterlagen vermeiden und eine Konzentration auf die wesentlichen Umweltauswirkungen ermöglichen.

Die Genehmigungsunterlagen sind, soweit technisch möglich, elektronisch einzubringen.

Kosten

Die Kosten richten sich nach der jeweiligen Landesabgabenverordnung. Bitte erkundigen Sie sich im Vorfeld bei der zuständigen Stelle.

Zusätzliche Informationen

Weiterführende Links

» [Ablaufschema des UVP-Verfahrens zum Download \(BMNT\)](#)

Rechtsgrundlagen

§§ » [3](#) Abs 1, » [4](#) Abs 3, » [5](#), » [6](#) » [Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000](#) (UVP-G 2000)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

UVP – Rechtsmittelverfahren

Inhaltliche Beschreibung

Gegen einen Feststellungsbescheid der zuständigen Landesregierung können die Projektwerberin/der Projektwerber, die Umweltanwältin/der Umweltanwalt und die Standortgemeinde Beschwerde beim **Bundesverwaltungsgericht** einlegen.

Wird festgestellt, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine anerkannte Umweltorganisation oder eine Nachbarin/ein Nachbar berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Umweltorganisationen können von der Bundesministerin/dem Bundesminister für Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus im Einvernehmen mit der Bundesministerin/dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort mit Bescheid anerkannt werden.

Gegen den Genehmigungsbescheid der zuständigen Landesregierung in einem [UVP-Verfahren](#) oder einem [vereinfachten Verfahren](#) können die Parteien Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht einlegen.

HINWEIS Seit 1. Jänner 2014 entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über **Beschwerden gegen alle Entscheidungen nach dem UVP-G 2000**, und zwar in UVP-Feststellungsverfahren und UVP-Genehmigungsverfahren sowie bei Säumnisbeschwerden.

Voraussetzungen

Parteistellung in einem UVP-Verfahren und daher auch Rechtsmittelbefugnis haben:

- Nachbarinnen/Nachbarn, wenn sie durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt sind
- Inhaberinnen/Inhaber von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten (hinsichtlich ihres Schutzes)
- Nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehene Parteien
- Umweltanwältinnen/Umweltanwälte
- Wasserwirtschaftliche Planungsorgane
- Standortgemeinden und unmittelbar angrenzende betroffene österreichische Gemeinden
- Bürgerinitiativen (im UVP-Verfahren)
- Anerkannte Umweltorganisationen
- Standortanwältinnen/Standortanwälte (Möglichkeit der Einrichtung mit der UVP-G Novelle 2018)

Fristen

Die Frist zur Erhebung der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht ergibt sich aus der Rechtsmittelbelehrung und beträgt in **UVP-Angelegenheiten vier Wochen**, die (in der Regel) **ab Zustellung des Bescheides** zu laufen beginnt.

Ausnahme: Bei Beschwerden gegen negative Feststellungsbescheide gemäß § 3 Abs 9 UVP-G 2000 beginnt die 4-wöchige Frist **ab dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides im Internet**.

Zuständige Stelle

Seit 1. Jänner 2014 ist das Bundesverwaltungsgericht zuständig. Die Beschwerde ist bei der zuständigen Landesregierung einzubringen.

Verfahrensablauf

Siehe Inhaltliche Beschreibung

Erforderliche Unterlagen

- Bescheid, gegen den Beschwerde erhoben wird
- Begründung der Rechtswidrigkeit

Kosten

Die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht ist mit 30 Euro zu vergebühren.

Zusätzliche Informationen

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet über die Zulässigkeit einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof. Außerdem gibt es unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof.

Zum Rechtsschutz gegen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts und Säumnisschutz:

- Die **Standortgemeinde** kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in Feststellungsverfahren Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben (§§ 3 Abs 7 letzter Satz und 24 Abs 5 UVP-G 2000).
- Die **Anerkannte Umweltorganisation** ist berechtigt, Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben (§ 19 Abs 10 UVP-G 2000).
- Der **Umweltanwalt, der Standortanwalt, die Standortgemeinde und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden**, die von wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können, haben im Genehmigungsverfahren Parteistellung und können Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben.
- **Bürgerinitiativen** sind berechtigt, Revision an den Verwaltungsgerichtshof sowie Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

3. Abschnitt des UVP-G 2000 - UVP für Bundesstraßen und Hochleistungstrecken:

Die in § 19 Abs 1 Z 3 bis 6 UVP-G 2000 angeführten Personen (Umweltanwalt, wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Gemeinden, Bürgerinitiativen) haben das Recht, Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Personen gemäß § 19 Abs 1 Z 7 UVP-G 2000 (anerkannte Umweltorganisationen) und § 19 Abs 11 UVP-G 2000 (Umweltorganisation aus einem anderen Staat) haben das Recht, Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben (§ 24f Abs 8 UVP-G 2000).

Weiterführende Links

- [⇒ Anerkennung von Umweltorganisationen \(BMNT\)](#)
- [⇒ Antragsformular zum Download \(BMNT\)](#)

Rechtsgrundlagen

§§ [⇒ 2](#), [⇒ 3](#) Abs 7 und 9, [⇒ 19](#), [⇒ 24](#), [⇒ 40](#) [⇒ Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000](#) (UVP-G 2000)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

Es steht kein Formular zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Freiwillige Umweltmanagementsysteme

- [Allgemeines](#)
- [EMAS \(Eco Management and Audit Scheme\)](#)
- [ISO 14001 \(International Organization for Standardization\)](#)
- [Weiterführende Links](#)
- [Rechtsgrundlagen](#)

Allgemeines

Durch die freiwillige Einführung von Umweltmanagementsystemen soll die Umweltleistung in Organisationen und Unternehmen kontinuierlich verbessert werden. Folgende Instrumente stehen dafür zur Verfügung:

- EMAS
- ISO 14001
- Ökoprotit
- ÖkoBusiness Wien

EMAS ist seit 1993 das Freiwillige Umweltmanagementsystem der Europäischen Union. Rechtsgrundlage ist eine Verordnung, die zuletzt im November 2009 neu erlassen wurde. Damit wurde unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedstaaten der EU geschaffen.

EMAS ist somit das Instrument für hochqualitatives und effektives Umweltmanagement in Betrieben, das auch gleichzeitig die Erfüllung der ISO Norm 14001 für Umweltmanagementsysteme vollständig abdeckt.

Die ISO 14001 gehört als internationale Norm zu den freiwilligen Vereinbarungen der Industrie.

UmweltmanagementSysteme sind als Planungs-, Umsetzungs- und Kontrollinstrumente einzusetzen. Damit wird

gleichzeitig verankert, dass Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltleistung bei der Entscheidungsfindung einer Organisation berücksichtigt werden.

HINWEIS Die Systemanforderungen an das Umweltmanagementsystem gemäß EMAS-Verordnung und ISO 14001 sind durch die vollständige Übernahme der Anforderungen der ISO 14001 in die EMAS-Verordnung ident. Mit der Verordnung (EU) der Kommission 1505/2017 (Inkrafttreten am 18.09.2017) wurden die Anhänge I bis III der EMAS-Verordnung an die neue ISO 14001:2015 angepasst und die Bestimmungen der ISO 14001:2015 in EMAS integriert. Dadurch können Unternehmen und Organisationen über ISO 14001 in EMAS "einsteigen" und sich durch den Übergang von ISO 14001 zur EMAS-Verordnung in ihrer Umweltleistung weiter profilieren. Die Vorteile, die EMAS-Betriebe durch eine Anwendung der über die ISO 14001 gehenden Elemente von EMAS erhalten, sind unter anderem die Erzielung von Rechtssicherheit bezüglich der Einhaltung der Umweltvorschriften sowie die professionelle und glaubwürdige Kommunikation ihrer Umweltperformance an die Öffentlichkeit in Form eines von einem Umweltgutachter bestätigten Umweltberichtes ("Umwelterklärung"). Darüber hinaus gibt es bei EMAS ein öffentlich zugängliches offizielles Register (national und EU-weit), wodurch Transparenz bezüglich der EMAS-zertifizierten Betriebe herrscht.

EMAS (Eco Management and Audit Scheme)

EMAS ist ein Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung, an dem sich Organisationen (Unternehmen, Verwaltungseinrichtungen, etc.) freiwillig beteiligen können. Ziel von EMAS ist die kontinuierliche Verbesserung der internen Umweltleistung. EMAS ist mittlerweile auch außerhalb der EU anwendbar ("EMAS-Global").

Ob die Organisation alle Bedingungen der EMAS-Verordnung erfüllt, wird durch staatlich zugelassene, unabhängige Umweltgutachterinnen/unabhängige Umweltgutachter aus Österreich oder einem anderen EU-Land nach harmonisierten Kriterien überprüft. Die Tätigkeiten der Umweltgutachterinnen/Umweltgutachter unterliegen strengen Kriterien betreffend deren Zulassung und Aufsicht.

TIPP Wie eine Umwelterklärung nach der EMAS-Verordnung aussehen muss, erfahren Sie auf der Seite des Umweltbundesamtes.

Nach der positiven Begutachtung und Validierung der Umwelterklärung durch den Umweltgutachter oder die Umweltgutachterin sucht die Organisation bei der nationalen Registrierungsstelle um Registrierung an.

Zuständige Stelle

Die ➤ [Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus](#)

- als Zulassungsstelle für Umweltgutachterinnen/Umweltgutachter und
- als zuständige Stelle für die Registrierung von Organisationen, wobei sie sich für die Führung des Registers des Umweltbundesamtes bedient

Der Antrag auf Registrierung ergeht daher an das Umweltbundesamt, das auch die Registrierung durchführt.

Nur EMAS-zertifizierte Organisationen werden in das EMAS-Organisationsverzeichnis aufgenommen. Die eingetragenen Organisationen sind berechtigt, das EU-weite EMAS-Logo zu führen und bestimmte Verwaltungsvereinfachungen gemäß Umweltmanagementgesetz (z.B. Konsolidierung und Zusammenführung aller Bescheide in einen zusammenfassenden Bescheid - "konsolidierter Genehmigungsbescheid" - in Anspruch zu nehmen.

ISO 14001 (International Organization for Standardization)

Bei ISO 14001 handelt sich um einen internationalen Standard, der auf jede Branche angewandt werden kann.

Die Zertifizierung wird von einer in Österreich oder einem anderen Mitgliedstaat akkreditierten Zertifizierungsstelle durchgeführt.

Nach positiver Zertifizierung (ISO 14001) erhält der Betrieb ein Zertifikat über den Aufbau eines Umweltmanagementsystems nach ISO 14001.

Weiterführende Links

- ➤ [Informationen zu EMAS \(BMNT\)](#)
- ➤ [Ökoprofit](#)
- ➤ [ÖkoBusiness Wien](#)
- ➤ [EMAS-Helpdesk \(Europäische Union\)](#)
- ➤ [Leitfaden Umwelterklärung \(Umweltbundesamt\)](#)
- ➤ [Informationen zu EMAS \(Umweltbundesamt\)](#)
- ➤ [EMAS-Organisationsverzeichnis \(Umweltbundesamt\)](#)

TIPP Das ➤ [Umweltbundesamt](#) bietet auf seiner Seite folgende Formulare an:

- Ansuchen um Eintragung als Organisation (Registrierung gemäß EMAS)
- Vorlage einer Umwelterklärung eines bereits registrierten Standortes (Ansuchen um Verlängerung der EMAS Registrierung)

Rechtsgrundlagen

- ➤ [Umweltmanagementgesetz \(UMG\)](#)
- ➤ [Verordnung \(EG\) Nr. 1221/2009 \(EMAS-Verordnung\)](#)
- ➤ [Verordnung \(EU\) Nr. 1505/2017](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus